

Amtsgericht Warburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 10.07.2026, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 24, Puhlplatz 1, 34414 Warburg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Peckelsheim, Blatt 1138,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Peckelsheim, Flur 11, Flurstück 45, Gebäude- und Freifläche, Schönthal 3, Größe: 5.550 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine ehemals rein landwirtschaftliche Hofstelle. Diese ist mit einem zweigeschossigen, unterkellerten Einfamilienhaus (Baujahr um 1960 mit Erweiterung in 1980), einem landwirtschaftlichen Wirtschafts- und Stallgebäude (ehemals Kuhstall, Baujahr um 1961), einem landwirtschaftlichen Stallgebäude (ehemals Schweinestall, Baujahr um 1961) sowie einem einfachen, einseitig offenen Wagenunterstand (Baujahr vermutlich 1960er Jahre) bebaut. Die Gebäude sind in einem etwa altersentsprechendem Zustand, der einige Modernisierung und Renovierungen zumindest wünschenswert und teilweise auch notwendig macht. Die Außenanlagen bieten einen Reitplatz, größere Freilauf-Flächen, ausreichend Parkplätze für Besucher und Gäste sowie weitere kleinere Außenanlagen (z. B. ein Roundpen, eine betonierte Miste, einfache Unterstände u. ä.).

Auf der östlichen Dachfläche des Wohnhauses sowie auf der südlichen Dachfläche

des Stallgebäudes sind Photovoltaikanlagen angebracht. Diese wurden als Zubehör bei der Festsetzung des Verkehrswertes berücksichtigt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

219.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

| | |
|---|--------------|
| - Gemarkung Peckelsheim Blatt 1138, lfd. Nr. 1 | 190.000,00 € |
| - Zubehör zu lfd. Nr. 1 | 29.000,00 € |

Zubehör zu Peckelsheim Blatt 1138, lfd. Nr. 1:

Photovoltaikanlagen

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.